

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 32/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer, Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 26. Januar 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller im Monat Januar 2009 weitere 350,77 Euro und in den Monaten Februar bis Mai 2009 jeweils 522,38 Euro zu gewähren.**
- 2. Die Leistungsgewährung erfolgt vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**
- 3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.**
- 4. Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu 60 vom Hundert.**

GRÜNDE

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – SGB II. Streitig ist u.a. die Anrechnung der Rente der Mitbewohnerin des Antragstellers.

Der 1962 geborene Antragsteller lebt nach seinen eigenen Angaben (Bl. 13 der Akten) mit Frau SF. in einer ca. 67 qm großen Dreizimmerwohnung (Bl. 10). Frau SF. bezieht eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die seit dem 1. Juli 2005 633,44 Euro (Zahlbetrag) betrug. Der Antragsteller steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Zuletzt bewilligte die Antragsgegnerin ihm mit Bescheid vom 28. November 2008 für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis zum 31. Mai 2009 Leistungen in Höhe von 522,38 Euro im Monat. Dabei rechnete die Antragsgegnerin die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit teilweise - in Höhe von 26,60 Euro (als „Unterhalt“) - beim Antragsteller an. Mit Schreiben ebenfalls vom 28. November 2008 sowie vom 8. Dezember 2008 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, u.a. einen aktuellen Rentenbescheid der Frau SF. vorzulegen.

Am 9. Januar 2009 hat der Antragsteller das Gericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ersucht. Zur Begründung erklärt er unter Vorlage des entsprechenden Kontoauszugs, die Antragsgegnerin habe ihm für Januar 2009 lediglich 171,61 Euro überwiesen. Er legt außerdem ein Schreiben der Antragsgegner vom 12. Dezember 2008 vor. Dieses Schreiben hat – neben Grußformel und Rechtsbehelfsbelehrung lediglich folgenden Inhalt:

„Sehr geehrter Herr A.,

Anrechnung des übersteigenden Einkommens von Frau SF. in Höhe von 123,27.“

(Das Schreiben ist in der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin nicht enthalten. Es findet sich dort auch kein Vermerk, wieso dieses Schreiben gefertigt worden sein könnte.) Der Antragsteller trägt vor, Frau SF. sei seine Mitbewohnerin. Frau SF. und er dürften auch deshalb

nicht als Bedarfsgemeinschaft eingestuft werden, weil Frau SF. lediglich eine Grundrente erhalte. Er sei dringend auf weitere Leistungen angewiesen, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Von Seiten seiner Mitbewohnerin könne er keine finanzielle Unterstützung erwarten.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, der Eilantrag sei nicht begründet. Der Antragsteller lebe seit Erstantragstellung am 4. Mai 2005 mit Frau SF. in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen. Das Einkommen aus der Rente der Frau SF., das den Bedarf der Frau SF. übersteige, sei bedarfsmindernd beim Antragsteller zu berücksichtigen. Auf telefonische Rückfrage des Vorsitzenden hat die Antragsgegnerin erklärt, der Bescheid vom 28. November 2008 sei derzeit noch nicht aufgehoben worden. Außerdem hat die Antragsgegnerin erklärt, dass sie an Frau SF. im Januar 2009 einen Betrag in Höhe von 254,10 Euro überwiesen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf einstweilige Anordnung ist zulässig und teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, dass heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b

Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Soweit der Antragsteller die restliche Auszahlung der ihm mit Bescheid vom 28. November 2008 bewilligten Leistungen begehrt, liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor.

Der Leistungsbescheid vom 28. November 2008 ist nicht aufgehoben worden. Eine Aufhebung des Leistungsbescheides liegt insbesondere nicht in dem Schreiben vom 12. Dezember 2008. Insofern ist schon völlig unklar, was überhaupt Gegenstand und Aussage dieses Schreibens sein soll. Die dem Schreiben beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung spricht zwar dafür, dass der Verfasser das Schreiben als Verwaltungsakt, also als Bescheid, verstanden wissen wollte. Das Schreiben enthält aber keine verständliche Aussage und insbesondere – was für den vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist – keine Aufhebung des zuvor ergangenen Leistungsbescheides. Daher ist davon auszugehen, dass durch das Schreiben vom 12. Dezember 2008 die Weitergeltung des Leistungsbescheides vom 28. November 2008 unberührt bleiben sollte und geblieben ist.

Die Nichtgewährung der durch den Bewilligungsbescheid vom 28. November 2008 zugesagten Leistungen kann dementsprechend nur dann rechtmäßig sein, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Für die hier vorliegende teilweise Zahlungseinstellung kommt als Ermächtigunggrundlage allein § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in Verbindung mit § 331 Abs. 1 Satz 1 SGB III in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann der Grundsicherungsträger die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn er Kenntnis von Tatsachen erhält, die Kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift sind vorliegend nicht gegeben. Dabei kann dahinstehen, ob die Vorschrift überhaupt auch zu einer – wie hier – teilweisen Zahlungseinstellung ermächtigt. Denn vorliegend sind – jedenfalls nach Aktenlage – der Antragsgegnerin keine Tatsachen bekannt geworden, die zu

einem Ruhen oder einem Wegfall des Anspruchs des Antragstellers hätten führen können. Insbesondere ist der Akte keine Durchschrift eines neuen, an Frau SF. adressierten Rentenbescheides zu entnehmen. Es ist in der Akte auch kein Vermerk enthalten, dass die Rente der Frau SF. inzwischen höher sein soll als im Jahre 2005. Dem Antragsteller stehen damit im Monat Januar 2009 von den ihm mit Bescheid von 28. November 2008 bewilligten 522,38 Euro abzüglich der überwiesenen 171,61 Euro noch 350,77 Euro zu. In den übrigen vom Bescheid vom 28. November 2008 erfassten Monaten – d.h. im Dezember 2008 und in den Monaten Februar bis Mai 2009 hat die Antragsgegnerin an den Antragsteller monatlich 522,38 Euro zu zahlen.

Die von der Antragsgegnerin an Frau SF. geleisteten 254,10 Euro kann sich die Antragsgegnerin nicht leistungsmindernd anrechnen lassen. Nach Aktenlage fehlte für die Zahlung an Frau SF. eine rechtliche Grundlage. Eine Zahlung an Frau SF. ist auch in dem Bescheid vom 28. November 2008 nicht vorgesehen.

2. Soweit der Antragsteller darüber hinaus weitere Leistungen deshalb begehrt, weil Frau SF. nach seiner Ansicht nicht seine Partnerin, sondern lediglich seine Mitbewohnerin ist, stehen dem Antragsteller keine weiteren Leistungen zu, weil der Bescheid vom 28. November 2008 mangels rechtzeitigen Widerspruchs des Antragstellers bindend geworden ist.

Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob der Antragsteller und Frau SF. eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Frau SF. ist zwar für den Antragsteller gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II eine Person, die mit ihm – dem Antragsteller – in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Es erscheint aber zweifelhaft, ob vom Vorliegen eines wechselseitigen Willens auszugehen ist, dass der Antragsteller und Frau SF. Verantwortung füreinander tragen und füreinander einstehen wollen.

Da der Antragsteller das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft verneint, kommt die Annahme eines solchen Willens nur nach der Vermutungsregelung des § 7 Abs. 3a SGB II in Betracht. Diese Vorschrift besagt, dass ein Wille füreinander Verantwortung zu tragen vermutet wird, wenn Partner (1.) länger als ein Jahr zusammenleben, (2.) mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, (3.) Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder (4.) befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Die Anwendung der Vermutungsregelung setzt nach dem Wortlaut der Vorschrift voraus, dass die Betroffenen „Partner“ im Sinne des Gesetzes sind; dies ist nicht bei jedem Zusammenleben von Frau und Mann gegeben (Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, Rdn. 45 zu § 7 m.w.N.). Eine Partnerschaft setzt vielmehr nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. vom 17. November 1992 - 1 BvL 8/87 -, BVerfGE 87, 234, zit. nach juris Rn. 92) nur dann gegeben, wenn die Bindung auf Dauer angelegt ist und sie keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt (für eine Anwendung der Entscheidung auf den Begriff des Partners: Spellbrink, a.a.O.). Ob dies vorliegend gegeben ist, ist insbesondere wegen der entgegenstehenden Erklärungen des Antragstellers (Bl. 13 – 15 Verwaltungsakte) zweifelhaft. Die Antragsgegnerin hat hierzu keine weiteren Ermittlungen angestellt. Wieso sie gleichwohl zu dem Ergebnis gekommen ist, der Antragsteller und Frau SF. seien eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, lässt sich der Verwaltungsakte nicht schlüssig entnehmen. Soweit einem Aktenvermerk vom 11. Mai 2005 (Bl. 15 d. A.) die Schlussfolgerung zu entnehmen ist, es werde von einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgegangen, weil sich der Antragsteller „zumindest teilweise an den Mietkosten beteiligt + einige Zimmer + Haushaltsgeräte gemeinsam genutzt werden“ so entspricht diese Überlegung nicht den gesetzlichen Vorgaben. Entscheidend für die Annahme einer Partnerschaft ist nämlich nicht die gemeinsame Nutzung von (Wohn-) Zimmer, Küche, Bad und Haushaltsgeräten, sondern – wie dargelegt - die Art der Bindung zwischen den Beteiligten. Es hätte daher nahe gelegen, weitere Ermittlungen anzustellen.

Dem Antragsteller können gleichwohl insofern keine höheren Leistungen gewährt werden, weil er gegen den Bescheid vom 28. November 2008 – jedenfalls nach Aktenlage – keinen Widerspruch erhoben hat. Dem Antragsteller bleibt somit alleine, einen Überprüfungsantrag gem. § 44 SGB X zu stellen und anschließend eventuell erneut Eilrechtsschutz zu begehren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung. Der Antrag war im Wesentlichen erfolgreich (Zahlung weiterer 350,77 Euro im Monat Januar 2009 und wohl weiterer 96,96 Euro in den Monaten Februar bis Mai 2009, insg. 737,17 Euro), lediglich, soweit der Antragsteller als Alleinstehender behandelt werden wollte, war er nicht erfolgreich (Anrechnung von 26,60 Euro als Einkommen der Frau SF. und Regelleistung von 316,00 statt 351,00 Euro, insg. 61,60 Euro im Monat, insg. 308,00 Euro).

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG. Die Antragsgegnerin ist mit 737,17 Euro beschwert, der Antragsteller mit 308,00 Euro. Der Schwellenwert für die Beschwerde liegt bei 750,00 Euro.

gez. Dr. Schnitzler
Richter am Sozialgericht

Für die Ausfertigung:

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle des Sozialgerichts